

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich, Beauftragungsarten	1
2.	Vertragsgrundlagen, Hierarchie	1
3.	Leistungsverzeichnisse	2
4.	Vergütung	2
5.	Ausführungsunterlagen	3
6.	Ausführung	3
7.	Leistungsänderungen / Anordnungsrecht des AG	4
8.	Ausführungsfristen	6
9.	Folgen verspäteter Leistung / Vertragsstrafe	6
10.	Personaleinsatz, Nachunternehmer	6
11.	Aufsichtsführung / Baustellensicherheit	7
12.	Bauseitige Lieferungen	7
13.	Verteilung der Gefahr / Gefahrübergang	7
14.	Abnahme	7
15.	Mängelansprüche	8
16.	Abrechnung	8
17.	Stundenlohnarbeiten	9
18.	Vorauszahlungen	9
19.	Zahlungen	9
20.	Gegenforderungen	10
21.	Vertragserfüllungssicherheit	10
22.	Mängelhaftungssicherheit	10
23.	Haftpflichtversicherung	11
24.	Urheberrechte / Nutzungsrechte	11
25.	Bauhandwerkersicherungshypothek	12
26.	Datenschutz	12
27.	Geheimhaltung	12
28.	Kündigung	12
29.	Kartellschaden	12
30.	Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzrecht	13
31.	ESG-Standards	14
32.	Lieferkettensorgfaltspflichten	14
33.	Qualitätssicherung; Audits	14
34.	Sonstige Bestimmungen	15

1. Geltungsbereich, Beauftragungsarten

- 1.1 Diese Beschaffungsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Werkleistungen (im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet), die vom Auftragnehmer (AN) im Auftrag der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen bei dem Auftraggeber (AG) an einem Bauwerk erbracht werden. Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) werden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen sind die ausschließlichen Vertragsbedingungen für die in den Beauftragungen beschriebenen Leistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG im Rahmen eines Angebots, einer Auftragsbestätigung etc. auf seine AGB verweist und der AG dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Änderungen, Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden gelten nur insoweit, als diese durch den AG schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Die Auftragsvergabe durch den Auftraggeber erfolgt entweder

- als „Einzelauftrag“ auf der Grundlage einer zwischen Auftraggeber und AN bestehenden „Rahmenbestellung“ oder
- als „Einzelbestellung“ bei objekt- oder projektbezogenen Leistungen.

Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des Auftraggebers zu entnehmen.

- 1.5 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, die über zentrale elektronische Einkaufs- und Bestellsysteme des AGs erfolgen, sind ebenfalls verbindlich.

- 1.6 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Vertragsgrundlagen, Hierarchie

- 2.1 Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des AN werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden Bestandteile bestimmt. Es gelten:

- a) das jeweilige Auftragsschreiben (Einzelauftrag bzw. Einzelbestellung) des Auftraggebers
- b) Rahmenbestellung (im Falle eines Einzelauftrags)
- c) das Leistungsverzeichnis, Anfrage- / Ausführungszeichnungen / Pläne des Auftraggebers oder des vom Auftraggeber beauftragten Planungsbüros
- d) diese Beschaffungsbedingungen für Bau- und Montageleistungen des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- e) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN- Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
- f) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer
- g) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften
- h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, mit

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

Ausnahme der §§ 1 Abs. 3, 4 und 2 Abs. 5 bis 7

- i) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

- 2.2 Bei Widersprüchen oder Unvollständigkeiten innerhalb der Vertragsgrundlagen dieses Vertrages gilt Folgendes:

Soweit einschlägig und vereinbart, gilt die VOB/B mit Rang vor dem Werkvertragsrecht des BGB; die Vereinbarungen unter Ziff. 7 dieser Beschaffungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Hinsichtlich der sonstigen Vertragsgrundlagen sind Widersprüche, Unvollständigkeiten und Zweifelsfragen vorrangig durch Auslegung der Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes dahingehend aufzulösen, dass eine den übrigen Vorschriften dieses Vertrags entsprechende schlüsselfertige Erbringung der Leistung geschuldet ist. Hierbei ist davon auszugehen, dass Texte und Zeichnungen in den Vertragsgrundlagen sich ergänzen, das Speziellere vor dem Allgemeinen sowie das Neuere vor dem Älteren gilt.

Sofern dennoch Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Zweifelsfragen verbleiben sollten, ist der AG berechtigt, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles und Abwägung der Interessen beider Parteien (billiges Ermessen i. S. d. § 315 BGB) zu entscheiden.

- 2.3 Der AN ist verpflichtet, die Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile umgehend nach Erhalt in eigener Verantwortung inhaltlich zu prüfen und dem AG unverzüglich auf etwaige Unklarheiten, Widersprüche oder Auslassungen schriftlich hinzuweisen. Der Hinweis muss so rechtzeitig gegeben werden, dass bei Berücksichtigung der zur Klärung erforderlichen Abstimmungen eine Behinderung der Bauausführung nicht eintritt.

3. Leistungsverzeichnisse

- 3.1 Der AN schuldet die ausgeschriebenen Fabrikate laut Leistungsverzeichnis. Werden im Leistungsverzeichnis gleichwertige Fabrikate zugelassen, so hat der AN, wenn er gleichwertige Fabrikate einsetzen möchte, diese in seinem Angebot zu benennen. Andernfalls schuldet der AN das ausgeschriebene Fabrikat. Fabrikatswechsel nach Auftragserteilung bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des AG.

- 3.2 Soweit nicht im Leistungsverzeichnis anders festgelegt, hat der AN die erforderlichen Dokumentationsunterlagen, wie Zeichnungen, Ersatzteillisten, Wartungsanweisungen, Pflegeanleitungen usw. dem AG spätestens 10 Werktage nach Abnahme kostenlos in geordneter Form und in ausreichender Anzahl zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind die Dokumentationsunterlagen auch in einem gängigen Dateiformat als ungesperrte Datenträger zur Verfügung zu stellen; das Dateiformat gibt der AG im Rahmen der Beauftragung vor. Die Dokumentation hat dem endgültigen Stand zu entsprechen. Soweit Einzeichnungen in Pläne vorzunehmen sind, müssen auch diese Pläne dem Stand des Gebäudes zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen.

- 3.3 Wird dem Auftrag ein Kurz-Leistungsverzeichnis beigefügt, so dient dies der besseren Übersicht. Ansonsten ist dieses Kurz-Leistungsverzeichnis im Zusammenhang mit dem Langtext-Leistungsverzeichnis zu

lesen.

4. Vergütung

- 4.1 Die vereinbarten Pauschalpreise sind Festpreise für die geplante Dauer der Baumaßnahme; eine etwaige Mehr- oder Mindervergütung bei Leistungsänderungen (Ziff. 7 dieser Beschaffungsbedingungen) sowie § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bleiben jedoch unberührt.

- 4.2 Die vereinbarten Vertragspreise schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

- 4.3 Falls ein Pauschalpreis vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, die seinem Pauschalangebot zugrunde gelegten Mengen eigenverantwortlich zu ermitteln. Reichen dazu die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aus, muss er ergänzende Unterlagen vor Angebotsabgabe bei dem AG anfordern. Unterlässt er diese Anforderung, kann er sich nach Vertragsschluss nicht darauf berufen, die von ihm zugrunde gelegten Mengen seien unrichtig, unvollständig oder überhaupt nicht zu ermitteln gewesen. Erklärt der AG auf eine solche Anfrage, dass noch keine Mengenermittlungsgrundlagen vorliegen und wird dennoch ein Pauschalvertrag abgeschlossen, so trägt der AN das Mengenrisiko.

- 4.4 In die Vergütung sind alle Leistungen einzurechnen, die nach den Vertragsgrundlagen zur vertraglichen Leistung gehören. Das gilt auch für alle zur Erbringung der vertraglichen Leistung notwendigen Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Hilfsgeräte sowie sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten wie Auslösungen, Schmutzzulagen und dergleichen. Eine besondere Vergütung erfolgt für derartige Zusatz- und Nebenkosten nicht, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für Personaleinweisung in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.

- 4.5 Kosten für die An- und Abreise werden nur dann vergütet, wenn diese entweder in der Rahmenbestellung geregelt oder rechtzeitig mit Begründung und Höhe angezeigt und vor Reiseantritt vom AG in Textform genehmigt worden sind.

- 4.6 Mehrarbeits-, Nacharbeits- und Feiertagszuschläge werden nur in dem Umfang erstattet, in dem die Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Projektleitung) des AG die Ableistung derartiger Stunden gefordert hat; es werden nur die direkten Mehrkosten erstattet. Direkte Mehrkosten in diesem Sinne sind die tariflichen Zuschläge auf den tariflichen Stundenlohn der betreffenden Arbeitnehmer zuzüglich der darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Ein Zuschlag auf den Unternehmerlohn wird nicht gewährt.

- 4.7 Nach Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen werden nicht besonders vergütet.

- 4.8 Die Vergütung ist als Nettopreis anzugeben; die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.

- 4.9 Soweit die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG jedoch

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese wird in diesem Fall direkt vom AG an das zuständige Finanzamt abgeführt.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei dem AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen (vgl. auch Ziff. 2.3). Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN dem AG unverzüglich bekanntzugeben

5.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind.

5.3 Auf Verlangen des AG sind vom AN vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der AN nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

5.4 Alle Angaben für die vom AN benötigten Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

5.5 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden.

5.6 Soweit der AN Bauvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen selbst erstellt hat, hat er diese dem AG bei Vertragsende sowie auf Aufforderung jederzeit in aktueller Fassung sowohl in Papierform als auch in weiter bearbeitbarem Dateiformat (z. B. pdf, dwg bzw. dxf) auszuhändigen.

5.7 Darüber hinaus hat der AN auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen oder bevorzugt einen digitalen Satz in weiter bearbeitbarem Dateiformat (z. B. pdf, dwg bzw. dxf) von diesen Unterlagen nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung - zu übergeben.

5.8 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind bei dem AG unaufgefordert in ausreichender Anzahl einzureichen.

6. Ausführung

6.1 Der AN ist verpflichtet, sich vor Ausführungsbeginn über den Leistungsort zu informieren. Er hat sich

weiterhin über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel etc. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich zu informieren.

6.2 Der AN hat einen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.

6.3 Ist für die Maßnahme nach der Landesbauordnung ein verantwortlicher Bauleiter / Fachbauleiter erforderlich, hat der AN diesen vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen.

6.4 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG unaufgefordert mindestens einmal wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss arbeitstäglich alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art aller vom AN auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

6.5 Der AN ist verpflichtet, den AG auf Nachfrage jederzeit in Textform über den Stand der (Vor-) Fertigung und der Leistung zu informieren.

6.6 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen, der AN hat hierauf jedoch keinen Anspruch.

6.7 Der AN trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.

6.8 Die Bauleitung des AG führt regelmäßig, üblicherweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch häufiger, zu einem mit dem AN abzustimmenden regelmäßigen Termin Baubesprechungen durch. Der AN ist verpflichtet, zu diesen Baubesprechungen einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zu entsenden. Vertragsänderungen, die in einem Protokoll festgehalten werden, sind bindend, wenn der AN nicht unverzüglich (in der Regel spätestens nach 3 Werktagen) nach Zugang des Protokolls dessen Inhalt widerspricht, wie dies nach Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens veranlasst wäre.

6.9 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen außerhalb des Baugeländes.

Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird von dem AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet.

6.10 Sanitäre Einrichtungen, Strom, Wasser, Bauschilder etc. werden von dem AG nicht zur Verfügung gestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Stellt der AG jedoch sanitäre Einrichtungen, Strom, Wasser, Bauschilder etc. zur Verfügung

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

und erfolgt eine pauschale Umlage auf den AN, so ist der AN berechtigt nachzuweisen, dass sein tatsächlicher Verbrauch und die damit verbundenen Kosten niedriger als die vereinbarte pauschale Umlage ist; im Falle des Nachweises sind anstelle des Umlagesatzes diese tatsächlichen Kosten von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

- 6.11 Sofern im Leistungsverzeichnis / in der Leistungsbeschreibung für die Einrichtung und das Räumen der Baustelle sowie für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung keine besonderen Leistungsansätze aufgeführt werden, sind die Kosten hierfür in die Vergütung einzurechnen.

Die Benutzung der Baustellenwege und der Aufenthalt auf der gesamten Baustellenfläche erfolgt für den AN und seine Mitarbeiter, die von ihm Beauftragten sowie die Nachunternehmer auf eigene Gefahr.

- 6.12 Werden dem AN Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden.

- 6.13 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen, sind jegliche vom AN bzw. seinen Erfüllungsgehilfen verschuldete Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Lieferantfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden.

- 6.14 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt, Verpackungsmaterial und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen.

Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls der AN diesen Verpflichtungen nach schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN zu veranlassen.

- 6.15 Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.

Soweit Leistungen des AN durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, hat der AN den AG hierüber so rechtzeitig in Textform zu informieren, dass eine gemeinsame Feststellung des äußeren Zustands seiner Leistung möglich ist, deren Ergebnis in einer gemeinsamen Niederschrift, ggf. mit einer Fotodokumentation, festzuhalten ist. Unterlässt der AN die

rechtzeitige Information, so ist er für eventuelle Mehrkosten im Zusammenhang mit einer späteren Feststellung des Zustands verantwortlich.

- 6.16 Der AN stellt sicher, dass während der Arbeitsausführung auf der Baustelle ausschließlich deutschsprachiges Führungspersonal (Meister, Vorarbeiter etc.) anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder bei Gefahr im Verzug unverzüglich auf Kosten des AN einen Dolmetscher zu beauftragen. Soweit kein deutschsprachiges Führungspersonal des AN vor Ort anwesend ist, gilt vorausgehende Regelung auch, wenn Nachunternehmer des AN ohne deutschsprachiges Führungspersonal arbeiten.

7. Leistungsänderungen / Anordnungsrecht des AG

7.1 Änderungen

Der AG ist berechtigt, - unter Ausschluss der Vorschriften der § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 5 bis 7 VOB/B - nach Maßgabe der §§ 650b-d BGB und dieser Ziff. 7 Änderungen der Leistungen des AN zu verlangen. Auch Änderungen der Bauzeit sind von den Regelungen dieser Ziff. 7 umfasst; jedoch nur, sofern die Änderung der Bauzeit aus wichtigem Grund erfolgt, der AG dem AN diesen Grund darlegt und die Änderung der Bauzeit für den AN nicht unzumutbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast für eine eventuelle Unzumutbarkeit trägt der AN.

7.2 Änderungsbegehren des AG und Angebotslegung des AN

Der AG ist berechtigt, in Textform Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (im Folgenden einheitlich als „Leistungsänderungen“ bezeichnet) vom AN zu verlangen.

Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Mitteilung des AG über die geplante Änderung („Änderungsbegehren“), ein Angebot über diese Änderung zu erstellen und dem AG in Textform oder Schriftform zukommen zu lassen. Die etwaige Mehr- oder Mindervergütung ist unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu berechnen und in dem Angebot anzugeben.

Die vorgenannte Frist zur Angebotslegung beginnt erst zu laufen, wenn dem AN alle für die Ausführung der Änderung erforderlichen Planungsunterlagen vorliegen, es sei denn, der AN ist selbst für die Erstellung oder Einholung der entsprechenden Pläne verantwortlich.

Im Falle einer Änderung gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB besteht die Pflicht zur Angebotslegung jedoch nur, wenn dem AN die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Die betrieblichen Möglichkeiten seiner Nachunternehmer werden dem AN dabei zugerechnet. Hält der AN die Ausführung der Änderung für unzumutbar, so hat er dies dem AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens schriftlich oder in Textform unter Angabe der entsprechenden Gründe mitzuteilen.

Nachtragsangebote des AN müssen schlüssig und prüfbar sein. Sie sind unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skontoabzugsberechtigungen zu ermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN geänderte Leistungen im Interesse eines zügigen

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

Baufortschrittes oder aus anderen Gründen sofort ausführt und dem AG ein Nachtragsangebot erst nach erfolgter Ausführung der geänderten Leistung unterbreitet.

Nachtragsangebote sind durch den AN fortlaufend zu nummerieren und müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Bestellnummer des AGs
- Leistungsstelle
- Job-Nummer des AGs (sofern vergeben)
- Ort des Bauwerks, Bauteil
- Ausführungszeichnungen
- Leistungsbeschreibung mit Positionierung
- Mengen
- Kalkulation der Nachtragsleistungen
- Einheitspreise und Gesamtpreis

In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und dem AN steht kein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten zu.

Versäumt der AN schuldhaft die rechtzeitige Vorlage eines Nachtragsangebotes oder den rechtzeitigen Hinweis auf eine mit der Leistungsänderung einhergehende Bauzeitverlängerung, nachdem der AG ein Änderungsverlangen an den AN herangetragen hat, so ist er dem AG zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Vorlage oder den nicht rechtzeitigen Hinweis auf Bauzeitverlängerung erleidet.

7.3 Konsensualprinzip

Die Parteien werden sich darum bemühen, schnellstmöglich eine Einigung über die geplante Änderung, eine etwaige Mehr- oder Mindervergütung sowie eine etwaige Anpassung des Terminplans zu erzielen.

Der AG kann entscheiden, ob die unveränderten Leistungen des AN während der Verhandlungen ganz oder teilweise weiter zu erbringen oder ob die Arbeiten des AN ganz oder nur an den von dem Änderungsbegehren betroffenen Leistungsteilen vorübergehend einzustellen sind.

Können sich die Parteien einigen, so soll die gefundene Einigung in einem Nachtrag schriftlich festgehalten werden.

7.4 Anordnungsrecht des AG

Können sich die Parteien nicht oder nicht über alle unter Ziff. 7.3 Satz 1 genannten Punkte binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN einigen, so ist der AG berechtigt, die geplante Änderung dem AN gegenüber anzuordnen. Die Anordnung soll in Textform erfolgen.

Ist der AN seiner Pflicht zur Angebotslegung trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, vor

allem nicht entsprechend den Regelungen in Ziff. 7.2 ist der AG berechtigt, die gewünschten Änderungen nach Ablauf der Nachfrist anzuordnen. Hat der AN diese Pflicht schuldhaft verletzt, ist er dem AG zudem zum Ersatz eines etwaigen Schadens infolge dieser Pflichtverletzung verpflichtet.

Die Anordnung des AG darf auch vor Ablauf der Frist ergehen, wenn

- der AN eine Einigung mit dem AG ernsthaft und endgültig verweigert,
- der Auftragnehmer Verhandlungstermine zu Änderungsbegehren schuldhaft ablehnt oder nicht an diesen teilnimmt,
- auf Grund von Gefahr im Verzug eine sofortige Anordnung erforderlich ist, oder
- sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Anordnung rechtfertigen.

Die Anordnung wird wirksam, wenn sie dem AN in Textform oder Schriftform zugegangen ist.

7.5 Ausführung der Anordnung

Der AN ist verpflichtet, einer wirksamen Anordnung unverzüglich nachzukommen, umgehend dem AG ein schlüssiges und prüfbares Nachtragsangebot zu unterbreiten, wobei die Übergabe des Nachtragsangebotes an den AG innerhalb der unter Ziff. 7.2 bestimmten Fristen zu erfolgen hat, die entsprechend gelten, und die Änderung auszuführen.

Voraussetzung für die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen ist stets das vorherige Vorliegen einer Anordnung in Textform. Ohne eine solche darf der AN mit den geänderten/zusätzlichen Leistungen nicht beginnen.

Eine Pflicht zur Ausführung der Anordnung besteht ausnahmsweise nicht, wenn die Anordnung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nicht notwendig und die Ausführung dem AN zudem unzumutbar ist. Die betrieblichen Möglichkeiten seiner Nachunternehmer werden dem AN dabei zugerechnet. Hält der AN die Ausführung der Änderung für unzumutbar, so hat er dies dem AG unverzüglich nach Zugang der Anordnung schriftlich oder in Textform unter Angabe der entsprechenden Gründe mitzuteilen.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Ausführung der Änderung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Änderungen durch ein anderes Unternehmen umsetzen zu lassen und die Mehrkosten vom AN ersetzt zu verlangen. Der AN ist dem AG zudem zum Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens verpflichtet.

7.6 Vergütung von angeordneten geänderten Leistungen

Haben die Parteien kein Einvernehmen über die Vergütung der geänderten Leistungen erzielt, hat der AN Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe von § 650c BGB, sofern die Parteien nicht im Rahmenvertrag etwas anderes vereinbart haben.

Ein Anspruch auf Mehrvergütung besteht nicht, soweit der AN auch mit der Planung des Bauvorhabens beauftragt ist (§ 650c Abs. 1 Satz 2 BGB), es sei denn, der AN hat die Änderung nicht zu vertreten und diese wäre unabhängig von der von ihm

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

übernommenen Planung notwendig geworden (z.B. Verwirklichung eines Baugrundrisikos, Änderung der Rechtslage).

Ein Anspruch auf Mehrvergütung besteht ferner nicht, soweit auch die geänderte Ausführung von einer vereinbarten Pauschalvergütung umfasst ist und der AN mit Vereinbarung einer Pauschale das Risiko einer Änderung übernommen hat.

Der Aufwand für die Erstellung des Nachtragsangebotes wird nicht gesondert vergütet.

7.7 Abschlagszahlungen auf die Vergütung von geänderten Leistungen

Sofern nicht anders vereinbart, erhält der AN bei Leistungsänderungen Abschlagszahlungen gemäß § 650c Abs. 3 BGB. Hat der AN dem AG kein Angebot vorgelegt, welches den Anforderungen der Ziff. 7.2 entspricht, insbesondere fristgerecht dem AG zugegangen ist, oder haben sich die Parteien gemäß Ziff 7.3 auf die Höhe der Vergütung geeinigt, so erhält der AN Abschlagszahlungen ausschließlich nach den Regelungen unter Ziff. 19.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Abschlagszahlung gelten die Regelungen unter Ziffn. 19.2 bis 19.4.

7.8 Urkalkulation

Soweit im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, möchte der AG ausdrücklich keine Urkalkulation erhalten und wird, wenn der AN eine solche unaufgefordert übergeben sollte, diese ungeöffnet zurückgeben.

7.9 Einstweilige Verfügung

Der AN wird den AG vor Beantragung einer einstweiligen Verfügung bzw. Ausbringung einer Streitverkündung (im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens eines Nachunternehmers gegen den AN) vorab per E-Mail unter Schilderung des Inhalts des Antrags/Schriftsatzes informieren. Die Parteien sind des Weiteren einig, dass der AN für die Leistungen/Gewerke, für die er keine Nachunternehmer einsetzt, auf die Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 650d BGB verzichtet.

8. Ausführungsfristen

8.1 Vertragstermine (bzw. Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B) sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und - soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart - auch Zwischentermine. Überschreitet der AN schuldhaft Vertragstermine bzw. Vertragsfristen, liegt Verzug vor.

8.2 Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch den AG statthaft.

8.3 Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, sind die Arbeiten in der Regel im laufenden Bürobetrieb auszuführen, weshalb jegliche Tätigkeiten, die geeignet sind, den Bürobetrieb zu stören, außerhalb der üblichen Büroarbeitszeiten ausgeführt werden müssen.

8.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Leistungsbeginn kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, vorzulegen und mit dem AN abzustimmen.

8.5 Eine Verlängerung von Ausführungsfristen gemäß

§ 6 Abs. 2 VOB/B setzt voraus, dass der AN dem AG unverzüglich und schriftlich die seiner Auffassung nach bevorstehende Behinderung angezeigt hat. Hierbei hat der AN alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können.

Die Behinderungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen. Der AN hat auch das Entfallen der hindernden Umstände anzuzeigen.

Vorstehendes gilt auch bei offenkundigen Behinderungen.

Unterlässt der AN schuldhaft die Anzeige der Behinderung, hat er dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8.6 Wird der AN in der Ausführung seiner Leistungen aus Gründen behindert, die nicht seiner Risikosphäre zuzuordnen sind, und wird deshalb die Änderung von Ausführungsfristen im Rahmen des Bauzeitenplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren, die in einem entsprechend fortgeschriebenen Terminplan schriftlich zu dokumentieren sind. Bei der Fortschreibung sind Umstellungen und ähnliche Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 VOB/B zu berücksichtigen.

9. Folgen verspäteter Leistung / Vertragsstrafe

9.1 Vereinbaren die Parteien für den Fall einer schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe, so schuldet der AN eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro Werktag. Die Höhe der Vertragsstrafe ist unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

9.2 Werden vertragsstrafenbewehrte Ausführungsfristen oder Termine einvernehmlich verändert, gilt die Vertragsstrafe unmittelbar auch für die neue Ausführungsfrist bzw. den neuen Termin.

9.3 Der AG braucht den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme zu erklären, sondern kann Ansprüche aus Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.

9.4 Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG wegen der jeweils verzögerten Leistung bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen werden auf die für den Verzug mit der jeweiligen Leistung entstehenden Schadenersatzansprüche angerechnet.

10. Personaleinsatz, Nachunternehmer

10.1 Der AN hat dem AG vor Leistungsbeginn eine Aufstellung über den geplanten Personaleinsatz zur Information zu übergeben und die dabei geforderte fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals nachzuweisen.

10.2 Die betriebliche Organisation und sonstige betriebliche Umstände (z. B. Sicherheitsanforderungen, Zugangsregelungen) des AG werden dem AN im erforderlichen Umfang bekannt gemacht und sind zu beachten. Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Regelungen wird der AN die erforderlichen Dokumente und Nachweise vor Leistungsbeginn vorlegen (z. B.

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

- aktuelles Führungszeugnis). Insbesondere darf der AN, sofern ein Zutritt zu den Bereichen des AG oder ein Zugriff auf IT-Systeme des AG im Zusammenhang mit den Leistungen des AN erforderlich ist, nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nach den Richtlinien des AG eine Zutritts- bzw. Zugriffsberechtigung erhalten haben.
- 10.3 Der AN darf seine vertragliche Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des AG ganz oder teilweise an Nachunternehmer übertragen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist; der AG wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 10.4 Setzt der AN, mit Zustimmung des AG Nachunternehmer zur Ausführung seiner Leistungen ein, wird der AN einen von ihm kalkulierten Nachunternehmerzuschlag im Rahmen seiner Kalkulation mit höchstens 10 % in Ansatz bringen. Dies gilt auch für Leistungsänderungen. Höhere Nachunternehmerzuschläge bei Einzelbeauftragung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 10.5 Der AN ist verpflichtet, seine Verträge mit den Nachunternehmern inhaltlich so zu gestalten, dass ein inhaltlicher Gleichklang mit dem Hauptvertrag gegeben ist. Das gilt insbesondere für die Bauqualität, die Termingestaltung, die Mängelansprüche, die Haftpflichtversicherung und die Verjährung. Auch hat der AN durch Vereinbarung mit seinen Nachunternehmern sicherzustellen, dass eine weitere Untervergabe an Nach-Nachunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig ist.
- 10.6 Zur Sicherung der Ansprüche des AG gegen den AN auf Vertragserfüllung und Erfüllung der Mängelansprüche tritt der AN hiermit seine gegenwärtig bestehenden und künftig noch entstehenden Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer an den AG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt (Sicherungscession). Der AN bleibt bis auf Weiteres berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Nachunternehmer im eigenen Namen zu verfolgen. Nur, wenn ein Insolvenzverfahren gegen den AN eröffnet wird oder dieser einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ist dieser berechtigt aber nicht verpflichtet, die Sicherungscession gegenüber den Nachunternehmern offenzulegen. Mit der Offenlegung erlischt die eigene Einziehungsbefugnis des AN.
- 10.7 Vor einer Beauftragung des jeweiligen Nachunternehmers hat der AN diesen im Hinblick auf seine Fachkunde, seine Leistungsfähigkeit und seine Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- 10.8 Vor dem Einsatz von Nachunternehmern hat der AN an den AG unaufgefordert eine Liste zu übergeben, die mindestens folgende Angaben zu den eingesetzten Nachunternehmern enthält: Firmenbezeichnung, Geschäftssitz, das zuständige Registergericht nebst Registernummer sowie Vor- und Zunamen, Anschrift und Rufnummern der vertretungsberechtigten Geschäftsführer und Ansprechpartner. Diese Liste hat der AN während der Dauer der Baumaßnahme jeweils zeitnah zu aktualisieren. Auf Verlangen hat der AN die mit den Nachunternehmern abgeschlossenen Bauverträge, die zugehörigen Abrechnungsunterlagen und die mit den Nachunternehmern gewechselte Korrespondenz in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 10.9 Sollte der AN gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen, ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu einer - gegebenenfalls teilweisen – Entziehung des Auftrags berechtigt.
- 11. Aufsichtsführung / Baustellensicherheit**
- 11.1 Der AN hat seine Leistung in eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen und ist insoweit Bauleiter im Sinne von § 319 StGB.
- 11.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die von ihm mit der Bauaufsicht und Bauleitung beauftragte Person der Objektüberwachung / Projektleitung dem AG schriftlich mit Vor- und Zunamen und Rufnummern bekannt zu geben. Diese Person muss in der Regel werktätlich auf der Baustelle zu erreichen sein.
- 11.3 Vor Beginn der Arbeiten hat der AN den von ihm ausgewählten Sicherheitsbeauftragten der Objektüberwachung / Projektleitung dem AG schriftlich mit Vor- und Zunamen sowie Rufnummern bekannt zu geben.
- 11.4 Ein Wechsel der mit der Bauaufsicht und Bauleitung beauftragten Person sowie des Sicherheitsbeauftragten kann nur im gegenseitigen Einvernehmen, das beide Seiten nicht unbillig verweigern werden, erfolgen.
- 11.5 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG einen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung) verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter zu stellen. Dieser muss in der Regel werktätlich auf der Baustelle zu erreichen sein.
- 12. Bauseitige Lieferungen**
- 12.1 Ist im Leistungsverzeichnis die Beschaffung oder Lieferung von Bauteilen oder Baustoffen durch den AG vorgesehen, so sind in die Vergütung des AN alle Leistungen und Kosten für den vertraglich vorgesehenen Einsatz einzukalkulieren, insbesondere das Abladen des beigelegten Materials vom Anlieferfahrzeug, das Zwischenlagern auf der Baustelle sowie alle etwa erforderlichen Zwischentransporte auf der Baustelle bis zum Einbauort.
- 12.2 Bei der Beschaffung oder Lieferung von Bauteilen oder Baustoffen durch den AG hat der AN bei deren Entgegennahme und vor deren Verwendung eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese einwandfrei beschaffen und für die Durchführung der Bauaufgabe geeignet sind. Bedenken gegen die Qualität oder Eignung der Materialien hat der AN unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen.
- 13. Verteilung der Gefahr / Gefahrübergang**
- 13.1 Für die Gefahrtragung gilt § 644 BGB. § 7 Abs. 1 VOB/B findet keine Anwendung.
- 13.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.
- 14. Abnahme**
- 14.1 Nach Fertigstellung werden die Leistungen des AN durch den AG förmlich abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
§ 12 Abs. 5 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 14.2 Teilabnahmen sowie § 12 Abs. 2 VOB/B sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG verlangt ausdrücklich

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

eine Teilabnahme. Die Abnahme der Dokumentation erfolgt gesondert nach Übergabe und Einräumung einer angemessenen Prüffrist schriftlich durch den AG.

14.3 Die Abnahme wird nicht gemäß § 640 Abs. 2 BGB fingiert, wenn der AG fristgerecht die Abnahme wegen Mangelhaftigkeit des Werks verweigert; der genannte Mangel muss nicht wesentlich sein.

14.4 Ein wesentlicher Mangel, der zur Abnahmeverweigerung berechtigt, ist auch dann gegeben, wenn die Werkleistung mehrere Mängel aufweist, die zwar jeweils für sich genommen unwesentlich sind, in ihrer Gesamtheit aber einem wesentlichen Mangel gleichkommen.

15. Mängelansprüche

15.1 Für Sach- und Rechtsmängel haftet der AN stets gemäß VOB/B und nach Maßgabe der Regelungen in den Ziffn. 15.2 bis 15.7.

15.2 Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich, wenn und soweit nicht anders vereinbart, nach VOB/B, wobei die Verjährungsfristen – sofern nicht anders vereinbart – einheitlich 5 Jahre betragen.

15.3 Zeigen sich Mängel schon während der Bauausführung, sind diese auf Anforderung des AG unverzüglich zu beheben.

15.4 Als schriftliches Verlangen im Sinne von § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B genügt auch Textform, insbesondere die Übermittlung von Mängelanzeigen mittels E-Mail.

15.5 Nachbesserungsarbeiten sind nach Zugang der Mängelrüge unverzüglich auszuführen und gesondert förmlich abzunehmen.

15.6 Zur Minderung ist der AG nicht nur unter den in § 13 Abs. 6 VOB/B beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, sondern auch gemäß der gesetzlichen Regelung in §§ 634 Nr. 3, 638 BGB.

15.7 Für durch Mängel verursachte Schäden haftet der AN abweichend von § 13 Abs. 7 VOB/B nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.

15.8 Der AN tritt mit Vertragsabschluss seine sämtlichen Rechte und Ansprüche aus einer etwaigen Herstellergarantie die das vertragsgegenständliche Vorhaben betreffen sicherungshalber an den AG ab; dieser nimmt die Abtretung an. Ebenso tritt der AN mit Vertragsabschluss seine sämtlichen Rechte und Ansprüche aus der gesetzlichen Mängelhaftung für Materialien und Einrichtungen, die das vertragsgegenständliche Vorhaben betreffen, sicherungshalber an den AG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt (Sicherungs-session). Der AN bleibt bis auf Weiteres berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen zu verfolgen. Nur, wenn ein Insolvenzverfahren gegen den AN eröffnet wird oder dieser einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ist dieser berechtigt aber nicht verpflichtet, die Sicherungssession offenzulegen. Mit der Offenlegung erlischt die eigene Einziehungsbefugnis des AN.

16. Abrechnung

16.1 Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß ausgeführte Leistungen einschließlich etwaiger erbrachter und vereinbarter oder

angeordneter Leistungsänderungen zu stellen. Alle Rechnungen sind mit prüffähigen Unterlagen vorzulegen.

16.2 Sämtliche Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Auftraggebers
- Rechnungsdatum
- Rechnungsart: Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung, jeweils mit Rechnungsnummer
- Bestellnummer des Auftraggebers – Leistungsstelle des Auftraggebers
- Projekt-Nummer des Auftraggebers (sofern im Bestellschreiben des Auftraggebers ausgewiesen)
- Rechnungsbetrag
- Evtl. Nachlass laut Bestellung
- Evtl. Sicherheitseinbehalt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

16.3 In der Schlussrechnung müssen sämtliche Vertragsleistungen (wie z. B. Aufmaßunterlagen mit Mengenermittlung auf Papier oder mit elektronischer Datenübermittlung, Abrechnungspläne, Leistungsverzeichnisse, Abrechnungszeichnungen und Massenaufstellungen, Aufmaßskizzen, Stücklisten, Stahlauszügen usw.) einschließlich etwaiger genehmigter Leistungsänderungen und Nachweis von Stundenlohnabrechnungen sowie die vom Auftraggeber bereits geleisteten Abschlagszahlungen in prüfbarer Form im Einzelnen aufgeführt werden. Nach der Prüfung der Mengen durch den AG werden die Prüfunterlagen mit dem AN abgeglichen. AN und AG unterschreiben die geprüfte Mengenermittlung. Der AN erhält eine Kopie.

Schlussrechnungen sind einschließlich der zugehörigen, vollständigen Unterlagen, innerhalb der nachfolgend bestimmten Frist dem AG vorzulegen. In der Schlussrechnung sind bisher geleistete Abschlagszahlungen einzeln aufzuführen.

Bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten ist die Schlussrechnung spätestens 12 Werktagen nach Fertigstellung vorzulegen, die Frist verlängert sich um je 6 Werktagen für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist.

Rechnungen sind an den AG zu richten und über die im Auftrag genannte Anschrift einzureichen. Die Einhaltung der Abrechnungsvorschriften ist für die Prüfbarkeit einer Abschlags- oder Schlussrechnung zwingend erforderlich.

16.4 Alle Rechnungen müssen die nach den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu zählen die notwendigen Angaben zur Umsatzsteuer und die steuerliche Identifikationsnummer.

16.5 Der AN nimmt auf Wunsch des AG an der elektronischen Rechnungsabwicklung des AG teil und wird jeweils auf Anfrage des AG seine Leistungen über den elektronischen Procure2Pay Kanal des AG abrechnen.

16.6 Die Ziffn. 16.1 bis 16.5 gelten für die elektronische Rechnungsabwicklung entsprechend, soweit nicht

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

Details zwischen den Parteien separat geregelt sind. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsabwicklung wird der AG dem AN zur Verfügung stellen, sofern dieser in Textform anfragt.

17. Stundenlohnarbeiten

17.1 Leistungen des ANs dürfen nur dann in der Form von Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden, wenn entsprechende Stundenlohnarbeiten vom AG rechts-wirksam angeordnet wurden. Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Vom AN nach Muster ausgefüllte Stundennachweise sind dem zuständigen Ansprechpartner des AGs zur technischen und quantitativen Prüfung täglich vorzulegen; nicht beschriebene Leerzeilen sind zu entwerfen.

Die Stundenlohnachweise müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen
- die Namen der Arbeitskräfte und deren DBAG Code-Card Nummer (sofern durch DBAG bereit gestellt).
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- bei vereinbartem Geräteeinsatz: die Gerätegrößen und Einsatzzeiten und etwaige Wartebzw. Stillstandzeiten.

17.2 In der Abzeichnung von Stundenlohnachweisen durch Mitarbeiter des AGs liegt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des ANs zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten in dem konkreten Falle; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um zusätzlich erforderliche Stundenlohn- oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so erhält der AN trotz eventuell abgezeichneter Stundenlohnachweise nicht die von ihm begehrte Vergütung. Bei etwaiger Doppelbezahlung von Stundenlohnarbeiten, indem diese auch als Vertragsleistungen vergütet wurden, ist der AN zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

17.3 Vereinbarungen über Stundenlohnarbeiten sind ausschließlich mit dem AG selbst zu schließen; von dem AG eingeschaltete Dritte (Objektüberwachung, Bauleiter etc.) sind dazu nicht berechtigt.

17.4 § 15 Abs. 3 S. 5 VOB/B gilt nicht.

17.5 Die Kosten einer etwa – aus Sicht des AN – erforderlichen Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

18. Vorauszahlungen

18.1 Soweit im Einzelfall Vorauszahlungen vereinbart wurden, sind diese binnen 30 Kalendertagen

- nach Zugang einer entsprechenden Rechnung und
- Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft nach nachfolgender Ziff. 18.3

zu begleichen.

Ist nach der entsprechenden Vereinbarung die Vorauszahlung erst zu leisten, wenn der AN einen bestimmten Leistungsstand erreicht hat, ist weitere Fälligkeitvoraussetzung die Vorlage eines prüfbar Nachweises für das Erreichen des vereinbarten Leistungsstands.

18.2 Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, wird die / werden Vorauszahlung(en) in voller Höhe auf die folgenden Abschlagsrechnungen angerechnet, solange bis die Vorauszahlung abgebaut ist. Im Umfang der Anrechnung auf Abschlagsrechnungen erfolgt eine Enthaltung der Vorauszahlungsbürgschaft durch den AG.

18.3 Die Vorauszahlungsbürgschaft sichert alle Ansprüche des AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Rückgewähr vorausgezahlter Beiträge zuzüglich Umsatzsteuer; nicht jedoch Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche.

Der AN leistet die Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, schriftliche, unbefristete und unbedingte Bürgschaft. Die Bürgschaft muss den Sicherungszweck gemäß dem vorstehenden Absatz enthalten, der Bürge muss auf die Hinterlegung verzichten und klarstellen, dass die Bürgschaftsverpflichtungen von einer eventuellen Abtretung der Ansprüche des AG an einen Dritten unberührt bleibt. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens aber in 30 Jahren.

Der Bürge muss ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Deutschland zugelassener Kreditversicherer, jeweils mit Niederlassung in Deutschland sein.

Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN.

19. Zahlungen

19.1 Auf nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen gewährt der AG Zahlungen. Es gelten die vorstehend unter den Ziffn. 16 bis 18 beschriebenen Abrechnungsregeln.

19.2 Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungsstand, soweit sich nicht aus Ziff. 19.3 Abweichendes ergibt.

19.3 Wird ein Zahlungsplan erstellt, wird dieser nach Genehmigung durch den AG Vertragsbestandteil und ist bei der Rechnungserstellung des AN zu berücksichtigen.

19.4 Abschlagszahlungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der mit einer prüfbar Aufstellung des AN versehenen Abschlagsrechnung und Vorlage eines prüfbar Nachweises des in Rechnung gestellten Leistungsstands zu begleichen, soweit nicht

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Die Anforderungen an eine prüfbare Aufstellung ergeben sich aus § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B.

- 18.4 Bis zum Erhalt der vollständigen Dokumentation und deren Abnahme (vgl. Ziff. 14.2) ist der AG berechtigt, einen Teilbetrag von 10 % der Nettoauftragssumme einzubehalten, soweit nicht in vorrangigen Vertragsbestandteilen ein anderer Betrag vereinbart ist.
- 19.5 Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 VOB/B.
- 19.6 Sofern und soweit die Voraussetzungen der §§ 48 bis 48 d EStG vorliegen, ist der AG befugt, von jeder fälligen Zahlung einen Betrag gemäß § 48 EStG einzubehalten, es sei denn, der AN hat eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vorgelegt. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG insoweit von allen damit zusammenhängenden Schäden frei.
- 19.7 Zahlung durch den AG bedeutet nicht eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei.
- 19.8 Gerät der AG in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wobei dem AG der Nachweis eines geringeren und dem AN der Nachweis eines höheren Zinsschadens vorbehalten bleibt.

20. Gegenforderungen

- 20.1 Der AG ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den AN – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – an andere Unternehmen – insbesondere mit dem AG verbundene Gesellschaften und/oder eine von dem AG oder einer seiner verbundenen Gesellschaften gesondert für den Abschluss des Bauvertrages gegründete Gesellschaft (im weitesten Sinne also konzernverbundene Gesellschaften) - abzutreten.
- 20.2 Eine Abtretung seiner Ansprüche gegen den AG an Dritte ist dem AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG gestattet.
- Der AG ist seinerseits ohne Weiteres berechtigt, die ihm gegen den AN zustehenden Ansprüche ganz oder teilweise an Konzernunternehmen, Vermieter und Nachmieter abzutreten. Hinsichtlich anderer Dritter ist die Abtretung nur mit vorheriger Zustimmung des AN zulässig, welche dieser nur aus wichtigem Grund verweigern wird.
- 20.3 Der AN darf nur mit eigenen Geldforderungen aufrechnen, die entweder vom AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen, soweit nicht die zugrundeliegenden Ansprüche des AN durch den AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 20.4 Bei Überzahlung ist der AG berechtigt, überzahlte Beträge im Rahmen anderer Verträge des AN mit der AG zu verrechnen.

21. Vertragserfüllungssicherheit

- 21.1 Allgemein

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert alle Verpflichtungen des AN, die bis zur Abnahme

entstanden bzw. – im Falle von Mängeln – in Erscheinung getreten sind, insbesondere die vertragsgemäße und / oder fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen nebst Zinsen; nicht Teil des Sicherungszwecks sind jedoch Mängelansprüche, die bei oder nach der Abnahme entstanden bzw. – im Falle von Mängeln – in Erscheinung getreten sind.

Die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit beträgt 10 % der Nettoauftragssumme.

Erhöht sich die Nettoauftragssumme – z. B. durch Nachträge für zusätzliche oder geänderte Leistungen etc. –, so ist der AN verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert zusätzlich entsprechende Sicherheit zu leisten. Ermäßigt sich einvernehmlich die Nettoauftragssumme, so ist der AG verpflichtet, unverzüglich und die vom AN gestellte Vertragserfüllungssicherheit entsprechend freizugeben.

Die Pflicht zur Einzahlung eines Bareinbehalts auf ein Sperrkonto wird abbedungen.

- 21.2 Vertragserfüllungssicherheit in Form von Vertragserfüllungsbürgschaften

Ist vereinbart, dass der AN eine Sicherheit für Vertragserfüllung durch Bürgschaft leistet, hat der AN die Bürgschaft zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Vorlage der ersten Abschlagsrechnung beizubringen.

Geschieht das nicht, so ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, entweder den vereinbarten Sicherheitsbetrag von den Abschlagsforderungen des AN einzubehalten oder den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Im Falle der Kündigung durch den AG richten sich die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B.

Die Bürgschaft muss den Sicherungszweck gemäß dem ersten Absatz von Ziff 21.1 dieser Beschaffungsbedingungen enthalten, der Bürge muss auf die Hinterlegung verzichten und klarstellen, dass die Bürgschaftsverpflichtungen von einer eventuellen Abtretung der Ansprüche des AG an einen Dritten unberührt bleiben. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens aber in 30 Jahren.

Der Bürge muss ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Deutschland zugelassener Kreditversicherer, jeweils mit Niederlassung in Deutschland sein.

Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN.

- 21.3 Die Rückgabe der Sicherheit bestimmt sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

- 21.4 § 17 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.

22. Mängelhaftungssicherheit

- 22.1 Der AG kann als Mängelhaftungssicherheit 5 % der geprüften Nettoschlussrechnungssumme einbehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt sichert die vertraglichen und gesetzlichen Mängelansprüche des AG. Die Sicherheit erfasst ausschließlich Ansprüche, die bei oder nach der Abnahme der Leistungen des ANs

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

entstanden sind.

Der AN kann den Sicherheitseinbehalt jederzeit durch eine selbstschuldnerische, schriftliche, unbefristete und unbedingte Bürgschaft nach den nachfolgenden Maßgaben ablösen.

Die Pflicht zur Einzahlung eines Bareinbehalts auf ein Sperrkonto wird abbedungen.

- 22.2 Soweit der AN Sicherheit in Form einer Bürgschaft leisten möchte, muss in der Bürgschaft klarstellt sein, dass diese sich ausschließlich auf Mängel beschränkt, die bei oder nach der Abnahme zu Tage getreten sind, der Bürge muss auf die Hinterlegung verzichten und klarstellen, dass die Bürgschaftsverpflichtungen von einer eventuellen Abtretung der Ansprüche des AG an einen Dritten unberührt bleiben. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens aber in 30 Jahren.

Der Bürge muss ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Deutschland zugelassener Kreditversicherer, jeweils mit Niederlassung in Deutschland sein.

Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN.

- 22.3 Die Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.

- 22.4 Im Übrigen bleibt § 17 VOB/B unberührt.

23. Haftpflichtversicherung, Haftung

- 23.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Lieferanten zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung industriell üblichen Standards auf seine Kosten und – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000,00 abzuschließen. Der AN hat die Versicherung während der gesamten Vertragsdauer (auch für den Zeitraum der Haftung für Mängelansprüche) aufrecht zu erhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen unverzüglich die Versicherungsbestätigung sowie Nachweise zur Prämienzahlung zu übermitteln. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.. In der Regel ist dieser Nachweis vor Ausführungsbeginn zu führen.

Weist der AN den vereinbarten Versicherungsschutz auch nach schriftlicher Aufforderung durch den AG nicht innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

- 23.2 Verstößt der AN gegen die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung nach Ziff. 23.1 oder seine Anzeige- und Nachweispflichten nach dieser Ziff. 23, werden Vergütungsansprüche des AN nicht fällig.
- 23.3 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige

verpflichtet, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

- 23.4 Bei einem anfänglichen Auftragsvolumen von netto EUR 1 Mio. oder mehr tritt der AN mit Erteilung des Bauauftrages sicherungshalber die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche an den AG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Der AN wird die Abtretung unverzüglich seiner Versicherung anzeigen. Sofern gemäß dem Versicherungsvertrag eine Abtretung unzulässig sein sollte, weist der AN die Versicherung hiermit unwiderruflich an, etwaige Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich an den AG zu leisten.

- 23.5 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 23.6 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die durch seine Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht werden, pro Projekt auf eine Gesamtsumme in Höhe von der zweifachen Auftragssumme bei erstmaliger Auftragserteilung, mindestens jedoch EUR 2 Millionen, aber maximal EUR 10 Millionen pro Projekt, beschränkt.

- 23.7 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

24. Urheberrechte / Nutzungsrechte

- 24.1 Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und andere Unterlagen, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, sind Eigentum des AG. Solche Unterlagen sind nach Ausführung des Auftrags an den AG zurückzugeben. Ohne schriftliche Einwilligung des AG dürfen solche Unterlagen weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden; dies gilt nicht für den Fall der Beauftragung von Nachunternehmern. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen ist ausgeschlossen.

- 24.2 Der AN räumt dem AG das räumlich unbegrenzte, ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht ein an den von ihm bzw. in seinem Auftrag von seinen Nachunternehmern für das Projekt erarbeiteten Ergebnissen, insbesondere Werken, Mustern, Modellen, technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Computerdateien sowie allen sonstigen Leistungen, die der AN im Rahmen des Auftrags erbringt. Der AG darf die Ergebnisse veröffentlichen, ändern oder für das vertragsgegenständliche Bauwerk sonst wie verwerten. Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen - soweit zumutbar - anzuhören ist.

Der AG ist berechtigt, diese Rechte an Dritte zu übertragen.

- 24.3 Das Nutzungs- und Verwertungsrecht ist durch die Vergütung mit abgegolten, auch wenn der Vertrag vorzeitig endet. Sollte dies bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ausnahmsweise zu für den AN unzumutbaren Ergebnissen führen, so erhält dieser ein

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

zusätzliches Honorar in angemessener Höhe.

- 24.4 Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Nachunternehmern herbeizuführen.

25. Bauhandwerkersicherungshypothek

- 25.1 Der AN ist erst berechtigt, den Anspruch aus § 650e BGB geltend zu machen, wenn der AG dies nicht durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Zahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers in Höhe der zu sichernden Forderung abgewendet hat. Ist eine Vormerkung oder eine Sicherungshypothek eingetragen worden, ist nach Leistung der Zahlungsbürgschaft eine etwa eingetragene Vormerkung / Sicherungshypothek auf Kosten des AG zu löschen.

Das Kreditinstitut und der Kreditversicherer müssen in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen sein.

- 25.2 § 650f BGB bleibt unberührt.

26. Datenschutz

- 26.1 Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige nationale Regelungen einzuhalten.

- 26.2 Hierzu wird er vom AG übermittelte personenbezogene Daten nur zum Zwecke, zu dem diese übermittelt wurden, und auf Weisung des AGs verarbeiten und nicht ohne vorherige Zustimmung des AGs an Dritte weiterübertragen.

- 26.3 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die dem AN durch den AG bereitgestellt werden, erfolgt ausschließlich im Rahmen des Standard-Auftragsverarbeitungsvertrages des AGs.

- 26.4 Der AN nimmt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor, um personenbezogene Daten, die durch den AG übermittelt wurden, zu schützen. Dazu zählt auch, mit der Verarbeitung dieser Daten betraute Mitarbeiter zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des AGs vorzulegen.

- 26.5 Auf Verlangen teilt der AN dem AG die Kontaktdaten und den Namen des Ansprechpartners für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

- 26.6 Falls durch den AN personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen) verarbeitet werden oder falls durch den AN aus Staaten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen, auf personenbezogene Daten zugegriffen wird, verpflichtet sich der AN zur Einhaltung des entsprechenden Angemessenheitsbeschlusses, der relevanten EU-Standardvertragsklauseln oder eines von der EU anerkannten Zertifizierungssystems.

27. Geheimhaltung

- 27.1 Der AN hat die vom AG im Rahmen der

Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach den vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

- 27.2 Sämtliche vom AG oder seinen Konzernunternehmen erlangten oder im Rahmen des Auftrags erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse (mit Ausnahme solcher Informationen, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder deren Löschung aus automatisierten Sicherungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre) sind vom AN nach Auftragsdurchführung inklusive sämtlicher angefertigter Kopien an den AG zurückzugeben oder auf Verlangen des AGs zu löschen und/oder zu vernichten. Im Fall der Löschung und/oder der Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung und/oder Vernichtung ist dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

- 27.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig – auch von Dritten – erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des ANs außerhalb der Leistungen für den AG. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem AN.

- 27.4 Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt. Vertrauliche Informationen des ANs darf der AG an Konzernunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen unter Vertraulichkeitsauflage übermitteln.

28. Kündigung

- 28.1 Die Kündigungsrechte bestimmen sich nach den § 8 und § 9 VOB/B, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart ist.

- 28.2 Teilkündigungen des AG sind sowohl bei der Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B (freie Kündigung) als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, soweit der Wert der gekündigten Leistungen 10% der anfänglichen Auftragssumme nicht überschreitet.

Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B kann eine Kündigung auch für Teile der vertraglichen Leistung ausgesprochen werden, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

- 28.3 Für eine Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 648a BGB. Der AG ist u.a. zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht.

29. Kartellschaden

- 29.1 Hat der AN aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der AN einen Betrag von fünfzehn Prozent (15 %) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den AG gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte bzw. der an den AG

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Weist der AN nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des AG wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des AG.

29.2 Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann insbesondere durch eine bestandskräftige Entscheidung (z. B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der AN hat dem AG bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der AN dem AG mitzuteilen, welche Produkte bzw. Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren.

29.3 Eine nachgewiesene unzulässige Abrede im Sinne dieser Regelungen berechtigt den AG zur Kündigung. Der AG ist in einem solchen Fall ferner berechtigt, auch andere mit dem AN bestehende Verträge zu kündigen, wenn dem AG ein Festhalten an diesen Verträgen deshalb nicht mehr zuzumuten ist.

30. Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzrecht

30.1 Der AN hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der AG ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den AN nach Ankündigung zu überprüfen.

Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem AG eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der AN darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge – insbesondere die Zahlung des Tariflohns – beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

Der AN wird bei Auswahl von Nachunternehmern und Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß dieser Ziffer prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Nachunternehmern oder Personaldienstleistern verlangen werden.

Für den Fall, dass der AG von einem Arbeitnehmer des ANs oder von einem Arbeitnehmer eines

eingesetzten Nachunternehmers oder Personaldienstleiters, jeweils gleich welchen Grades, berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Mindestentgelts nach AEntG oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der AG berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziff. 30 entsteht.

30.2 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie der Standortordnung des AGs entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam mit dem AN abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

30.3 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften und ggf. nach der Standortordnung des AGs vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen. Setzt der AN fremdsprachige Arbeitskräfte ein, so ist er auch für deren Sicherheitseinweisung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, der DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und der Standortordnung des AGs durch die fremdsprachigen Arbeitskräfte verantwortlich. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle und dem Werksgelände des AGs verwiesen werden.

30.4 Der AN verpflichtet sich, alle ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen auch allen bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

30.5 Der AN hat geeignete, mindestens aber die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Zertifikate) hinsichtlich seiner Fachkunde sowie derjenigen seiner Erfüllungsgehilfen vorzuhalten und selbige dem AG auf Verlangen zu übergeben. Auf Verlangen ist der AN zudem verpflichtet, dem AG geeignete Nachweise hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit und

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

Zuverlässigkeit vorzulegen.

30.6 Bearbeitungskosten, die dem AG durch Fehlverhalten des ANs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten entstehen, sind vom AN zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die „Standortordnung“ des AGs. Der AG ist berechtigt, dem AN Bearbeitungskosten nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem AN jedoch unbenommen nachzuweisen, dass die Bearbeitungskosten nicht der Billigkeit entsprechen.

30.7 Der AN wird bei der Vertragserfüllung – auch bei Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer oder beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern – die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – im Folgenden kurz „AÜG“) und Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung), illegale Ausländerbeschäftigung (Aufenthaltsgesetz) und Leistungsmissbrauch (Sozialgesetzbuch I).

30.8 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Führt der AN einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein und dies dem AG auf Verlangen nachweisen.

30.9 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des AEntG, des MiLoG oder gegen sonstige Arbeitsschutz-, Baustellensicherheits-, Schwarzarbeitsbekämpfungs- und ähnliche Vorschriften geltend gemacht werden.

31. ESG-Standards

Der AG richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der AG hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<https://www.deutsche-boerse.com/resource/blob/3153894/c5a84ffc7b85a30855e660fef000d5f8/data/nachhaltigkeitsvereinbarung-fuer-lieferanten-der-deutsche-boerse-ag.pdf>). Der AG erwartet vom AN die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der AG den AN auf, seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der AG ist berechtigt, selbst oder durch vom AG beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards nach Ankündigung zu überprüfen.

32. Lieferkettensorgfaltspflichten

32.1 Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung des ‚Verhaltenskodex‘ für Lieferanten der Gruppe Deutsche Börse“ in seiner jeweiligen bei Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags geltenden Fassung, welcher im Internet unter www.deutsche-boerse.com > Verantwortung > Nachhaltigkeit > Unsere Policies und

Richtlinien eingesehen werden kann, zu (nachfolgend „Zuliefererstandards“).

- Der Auftragnehmer wird in angemessener Art und Weise mitwirken, damit der Auftraggeber seine Verpflichtungen zur Durchführung der Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfüllen kann. Hierzu wird der Auftragnehmer insbesondere
- zur Durchsetzung der Nachhaltigkeitsstandards mit seinen Mitarbeitern regelmäßig Schulungen und Weiterbildungen durchführen;
- die Inhalte der in Ziffer 16.1 genannten Zuliefererstandards an seine Unterauftragnehmer weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Zuliefererstandards prüfen;
- im Falle einer Verletzung der Zuliefererstandards durch den Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der unverzüglichen Entwicklung eines Konzepts zur Beendigung und Minimierung der Verletzung nach besten Kräften unterstützen sowie die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen unterstützen bzw. dulden.

32.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Ziffer 16 zu überprüfen. Ziffer 33.2 gilt hierbei entsprechend.

32.3 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Zuliefererstandards und hilft er diesen Verstoß nach Abmahnung durch den Auftraggeber nicht ab, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

32.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von menschenrechtsbezogenen und/oder umweltbezogenen Pflichten, einschließlich der in dieser Ziffer 16 genannten Pflichten, vollumfänglich frei und wird dem Auftraggeber sämtliche aufgrund oder infolge von vorgenannten Pflichtverletzungen entstandenen und entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung) unverzüglich erstatten, soweit ihn ein Verschulden an den Pflichtverletzungen trifft.

33. Qualitätssicherung; Audits

33.1 Der AN verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Stand der Technik zu unterhalten, durch das er in der Lage ist, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und Audits selbstständig durchzuführen. Der AG kann von dem AN den Nachweis verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme seiner Nachunternehmer und Lieferanten überzeugt hat.

33.2 Davon unberührt behält sich der AG vor, beim AN und dessen Nachunternehmern bzw. Lieferanten nach vorheriger Anmeldung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Audits durchzuführen. Der AG kann hierbei insbesondere sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem AG und AN einsehen und überprüfen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung, der IT- und Datensicherheit überprüfen. Der

Beschaffungsbedingungen der Deutsche Börse AG für Bau- und Montageleistungen - Deutschland -

AG oder die von ihm beauftragten Dritten dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Der AN unterstützt den AG bei der Durchführung der Audits. Die Kosten der Audits trägt jeder Partei selbst, ausgenommen hiervon sind Kosten für Audits bei denen bei denen Verstöße des AN gegen die jeweilige Vereinbarung und/oder diese Bedingungen festgestellt werden. Hier trägt der AN die Kosten des Audits, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN. Der AG wird dieses Recht nicht exzessiv oder ohne Anlass ausüben.

34. Sonstige Bestimmungen

- 34.1 Erfüllungsort ist der Ort der jeweiligen Baustelle.
- 34.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 34.3 Ist der AN Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche

Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

- 34.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die jeweils abgeschlossenen Verträge (einschließlich Bestellungen) unter Fortgeltung der übrigen Regelungen dieser Bedingungen wirksam. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, die die Interessen beider Seiten berücksichtigt und dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.
- 34.5 Nebenabreden sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Änderungen und zusätzliche Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit dem AG vereinbart wurden. Dies gilt auch für Vereinbarungen, welche die Schriftform betreffen.
- 34.6 Soweit kein strengeres Schriftformerfordernis ausdrücklich in diesen Bedingungen geregelt ist, wahrt die Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) das Schriftlichkeitserfordernis.